

# Satzung des Bürgerverein Demokratieort Paulskirche e.V.

vom 15.7.2021 in der Fassung vom 30.10.2021



## Präambel

Die Frankfurter Paulskirche ist geschichtlich bedeutsam nicht nur als Sitz des ersten deutschen Parlaments, der Nationalversammlung von 1848/49. In ihrer jetzigen schlichten Ausstattung und Erscheinungsform ist sie auch ein Denkmal der Wiederaufbauzeit nach einem von Deutschen verursachten Krieg und ein Zeugnis für mehr als 70 Jahre freiheitlich-parlamentarische Demokratie in der Bundesrepublik Deutschland. Das 2023/24 anstehende 175-jährige Jubiläum der Revolution von 1848/49 und die seit längerem notwendige bauliche Sanierung der Paulskirche haben zu einer breiten Debatte darüber geführt, welche Funktion der Paulskirche künftig als historischem, spezifisch demokratischem Erinnerungsort zugedacht werden soll und in welcher baulichen Gestalt und institutionellen Form sie diese Aufgabe erfüllen kann. Besonders in Frankfurt überwiegen die Stimmen, die bei der Sanierung oder Reparatur- bzw. Erneuerungsarbeiten eine Lösung bevorzugen, die die äußere und innere Gestalt und das Erscheinungsbild der Paulskirche respektiert, welches bei ihrem Wiederaufbau 1948 gewählt wurde. In der bisherigen Debatte besteht ferner ein hohes Maß an Übereinstimmung in der übergreifenden Zielsetzung, die demokratische Traditionsbildung in Deutschland und Europa zu stärken – in der herausragenden Rolle, die der Paulskirche in diesem Zusammenhang zugewiesen wird, und in dem allgemein akzeptierten Vorschlag, der Paulskirche ein „Haus der Demokratie“ als Kommunikations- und Reflexionsort an die Seite zu stellen. Vielgestaltig sind die Vorschläge zur institutionellen Seite der künftigen Erinnerungsstätte, zur Frage, welche Rolle der Bund, das Land und die Stadt in diesem Zusammenhang übernehmen sollen, bis hin zu der Idee, die Paulskirche einer übergeordneten Bundesstiftung „Orte der deutschen Demokratiegeschichte“ zu unterstellen.

Wir begrüßen und unterstützen eine Bundesstiftung. So wie die Demokratie vom Engagement ihrer Bürger lebt, muss das „Haus der Demokratie“ auch eine Angelegenheit der Bürger sein. Wir wollen dabei an die Tradition der Stadt Frankfurt anknüpfen, die gerade als freie Bürgerstadt und wegen ihres liberalen Bürgertums als Sitz für die Nationalversammlung 1848/49 gewählt wurde. Eingedenk dieser Tradition wollen wir uns als Bürgerinnen und Bürger für die Paulskirche und das „Haus der Demokratie“ engagieren und haben hierzu den „Bürgerverein Demokratieort Paulskirche“ gegründet.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen: Bürgerverein Demokratieort Paulskirche.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Bürgerverein Demokratieort Paulskirche e. V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 2 Ziffer 24 Abgabenordnung (politische Bildung zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens) und § 52 Abs. 2 Ziffer 25 Abgabenordnung (Förderung des bürgerschaftlichen Engagements für das demokratische Staatswesen).

(2) Zweck des Vereins ist die politische und kulturelle Bildung sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und der Demokratieerziehung am Demokratieort Paulskirche. Hierzu gehört, die Kenntnis über die parlamentarische Tradition zu stärken, die von der Frankfurter Nationalversammlung von 1848/1849 über die Weimarer Nationalversammlung 1919/1920 bis hin zum Parlamentarischen Rat von 1948/1949 reicht, und dabei sowohl die Traditionslinien als auch die Brüche aufzuzeigen. Dabei gilt es insbesondere die europäischen Bezüge herauszustellen. Der Verein soll die demokratische Traditionsbildung durch lebendige Vermittlung dieses Zusammenhangs in der Gegenwart fördern, unter Würdigung der herausragenden Rolle, die der Paulskirche als Tagungsort der Frankfurter Nationalversammlung zukommt. Er soll die Kommunikation und Reflexion über die Voraussetzungen und Bedingungen der Demokratie und einer demokratischen Gesellschaft in Europa befördern und hierzu die nötigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Er soll schließlich dazu beitragen, dass am Demokratieort Paulskirche auch die demokratische Praxis selbst unterstützt und gefestigt wird. Die Mitglieder des Vereins sind sich einig darin, dass demokratiefeindlichen Bewegungen langfristig nur begegnet werden kann, indem der Einzelne einen Sinn für die Werte der liberalen Demokratie entwickelt und aktiv seine demokratischen Rechte, Pflichten und Gestaltungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Verein setzt sich in der Tradition des bürgerschaftlichen Engagements in der Stadt Frankfurt am Main für ein demokratisches Gemeinwesen ein, das besonders dem Zusammenleben der Menschen in Europa verpflichtet ist.

(3) Dieser Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- finanzielle und organisatorische Maßnahmen zur Entwicklung eines Konzeptes für ein „Haus der Demokratie“ sowie zur Gründung und zum Aufbau eines „Hauses der Demokratie“ als eine an die Frankfurter Paulskirche angeschlossene politische Bildungsstätte mit historisch-inhaltlich ergänzender Funktion zur Frankfurter Paulskirche und unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Bezüge;
- finanzielle und organisatorische Maßnahmen zur Entwicklung eines Konzeptes zur Gestaltung der Umgebung der Bildungsstätte „Haus der Demokratie“ und der Frankfurter Paulskirche im Sinne des Vereinszwecks sowie zur erinnerungspolitischen Einbeziehung des erweiterten städtischen Umfeldes;
- Unterstützung der Bildungs- und Reflexionsstätte „Haus der Demokratie“ in Form von Veranstaltungen, Tagungen oder Konferenzen, Ausstellungen, Vermittlung von Kontakten, kulturellen, wissenschaftlichen oder sozialen Projekten, Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Bildungsangeboten, Zusammenarbeit mit Betreuungs- und Bildungseinrichtungen sowie durch Weiterentwicklung des Programms entsprechend den zeitgemäßen Anforderungen an eine Bildungsstätte – immer unter Würdigung der im Satzungszweck benannten besonderen Rolle der Frankfurter Paulskirche für die parlamentarische und demokratische Tradition sowie der Bedeutung von Liberalismus, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Europa;
- Vergabe von Forschungs- und Promotionsstipendien oder Schülerpreisen im Rahmen des Vereinszwecks;
- Unterstützung von oder Zusammenarbeit mit Initiativen und Vereinen, die sich im Sinne des Vereinszweckes einsetzen;
- Bereitschaft zur Übernahme der Trägerschaft – allein oder in Kooperation – für ein „Haus der Demokratie“ und seinen Betrieb; gegebenenfalls Erwerb oder Pacht eines Grundstücks zu seiner Errichtung oder Instandsetzung eines geeigneten Gebäudes in unmittelbarer Nähe zur Frankfurter Paulskirche.

(4) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Vom Zweck ausgeschlossen sind Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie juristische Personen oder Personenvereinigungen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

(3) Der Vorstand kann festlegen, dass der Erwerb der Mitgliedschaft von der Benennung von zwei Bürgen, die bereits Mitglied des Vereins sind, abhängig gemacht werden kann. Vorstehende Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft bleiben davon unberührt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands oder durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen bis zur doppelten Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu zahlen und, soweit es in seinen Kräften steht, die Vereinsaktivitäten durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister (im Folgenden auch geschäftsführender Vorstand). Neben dem geschäftsführenden Vorstand kann die Mitgliederversammlung bis zu 8 weitere Beisitzer bestimmen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten, der Vorsitzende ist bei Rechtsgeschäften von einem Geschäftswert bis zu 5.000 Euro allein vertretungsberechtigt.

(4) Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands ist einzeln zu wählen. Die von der Mitgliederversammlung bestimmte Zahl der Beisitzer können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitgliederversammlung, Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet eine Stichwahl, wer Beisitzer wird.

(5) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der

Vorstand der Mitgliederversammlung vorschlagen, für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Vorstand kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder kooptieren, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(8) Der Vorstand kann bestimmen, dass bestimmte Personen ständige Gäste der Vorstandssitzung sind. Ist ein Geschäftsführer bestellt, gilt er im Zweifel als ständiger Gast.

(9) Der Vorstand kann fernmündlich, telegrafisch, per E-Mail oder per Telefax Beschlüsse herbeiführen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen. Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt mindestens 7 Tage.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, das seine fälligen Mitgliedsbeiträge erbracht hat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands und Bestimmung der Zahl der Beisitzer;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung;
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsschreiben gelten den Mitgliedern als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene E-Mailadresse gerichtet sind. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 2/10 der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Beschlussfassung und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer berufen. Die Geschäftsführer können ehrenamtlich, haupt- oder nebenberuflich für den Verein tätig werden. Die Geschäftsführer können als besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellt werden.

## **§ 11 Kuratorium**

(1) Der Vorstand kann die Einsetzung eines Kuratoriums und die Zahl seiner Mitglieder beschließen. Der Vorstand kann auch Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder beschließen, die dem Kuratorium angehören.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstands in allen auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichteten Belangen.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt für vier Jahre. Eine Abberufung durch den Vorstand während dieser vier Jahre ist möglich.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den Sprecher sowie seinen Stellvertreter. Sprecher und Stellvertreter sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Für die Einberufung von Sitzungen und die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 8, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des Sprechers des Kuratoriums entscheidet. Über die Sitzungen des Kuratoriums wird ein Protokoll erstellt und an die Mitglieder des Kuratoriums sowie an den Vorstand und die Geschäftsführung versandt.

(6) Das Kuratorium hat die Möglichkeit, auf Vorschlag des Vorstands und für die Dauer der Amtszeit einfache Mitglieder kraft Amtes zu ernennen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

(7) Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder des Vereins haben im Kuratorium Stimmrecht. Die anderen Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main, die das empfangene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der politischen Bildung zur allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens zu verwenden hat.